

Geschäftsverzeichnisnr. 4789
Urteil Nr. 74/2010 vom 23. Juni 2010

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 3. April 2009 zur Abänderung der finanziellen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank, erhoben von der «Deminor International» Gen.mbH und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Oktober 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Oktober 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 3. April 2009 zur Abänderung der finanziellen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. April 2009, dritte Ausgabe): die « Deminor International » Gen.mbH, mit Gesellschaftssitz in 1160 Brüssel, Edmond Van Nieuwenhuyselaan 6, Arne Vandenknoop, wohnhaft in 2930 Brasschaat, De Wilgaard 3, Wim d'Hont, wohnhaft in 9700 Oudenaarde, Kortrijkstraat 18, Antoine De Mul, wohnhaft in 2100 Antwerpen, Turnhoutsebaan 305, Daniel Moreaux, wohnhaft in 1200 Brüssel, Mistrallaan 81, Harry Dijstelbergen, wohnhaft in 2910 Essen, Schelpheuvelstraat 107, Dirk Thys, wohnhaft in 2060 Antwerpen, Oranjestraat 23A, Alois Magnus, wohnhaft in 1860 Meise, Bloemendreeflaan 2, Max Swenden, wohnhaft in 2840 Rumst, Kruislei 8, Patrick Hanssens, wohnhaft in 1930 Zaventem, Steenokkerzeelstraat 74, Peter Vervloet, wohnhaft in 2220 Heist-op-den-Berg, Louis Van Kerckhovenstraat 14, John Vos, wohnhaft in 3000 Löwen, Brüsselsestraat 268, Albert Masui, wohnhaft in 2300 Turnhout, Steenweg op Tielen 18, Sonia Ameye, wohnhaft in 2140 Borgerhout, Morckhovenlei 35, Nathalie Horvelin, wohnhaft in 1380 Lasne, rue de Genleau 103, Eric Depré, wohnhaft in 8820 Torhout, Beckhofstraat 1, Danny De Jong, wohnhaft in 2300 Turnhout, Tichelarijstraat 68, Gérald Morel de Westgaver, Gauthier Morel de Westgaver und Vincianne Morel de Westgaver, wohnhaft in 9052 Zwijnaarde, Mijlgrachtstraat 4, Peter Noyens, wohnhaft in 2460 Kasterlee, Poederleesteenweg 47, Adriaan Noyens, wohnhaft in 2460 Kasterlee, Vorsel 26, Jacques Noyens, wohnhaft in 2470 Retie, Grensstraat 11, Stefaan Martens, wohnhaft in 9988 Sint-Laureins, Ketterijstraat 37, Paul G.M. Devos, wohnhaft in 3000 Löwen, Minderbroedersstraat 25, Raphaël Spiegelaere, wohnhaft in 9031 Drongen, De Kemmeterlaan 20, Patrick Mistiaen, wohnhaft in 9870 Zulte, Oude Weg 184, Roosje Boschmans, wohnhaft in 1880 Kapelle-op-den-Bos, Fazantenlaan 34, Piet Vandenbussche, wohnhaft in 3001 Heverlee, Frans Cnopsaan 4, Johannes Van Coillie, wohnhaft in 1000 Brüssel, Vandenbrandenstraat 42, Prosper Thuysbaert, wohnhaft in 1150 Brüssel, Orléansgaarde 12, Gilles Thuysbaert, wohnhaft in 3000 Löwen, Oude Rondelaan 2, Koen Labens, wohnhaft in 8810 Lichtervelde, Zwevezelestraat 6, Cécile Vandeputte, die in 1000 Brüssel, Clovislaan 18, Domizil erwählt hat, Ingrid Callens, wohnhaft in 2860 Sint-Katelijne-Waver, Kalkoenstraat 19, Antoon Stockman, wohnhaft in 8800 Roeselare, Graaf de Thienneslaan 10, Patrick Defreyne, wohnhaft in 8560 Wevelgem, Dennestraat 12, Yve Van Eynde, wohnhaft in 3040 Huldenberg, Leuvensebaan 121, Pierre Van Der Cruyssen, wohnhaft in 9800 Deinze, Markt 19, Paul Kerkhof, wohnhaft in 9870 Zulte, Drogenboomstraat 58, Herman Van Houte, wohnhaft in 9220 Hamme, Driegoten 1a, Luc Jansens, wohnhaft in 2390 Oostmalle, Molendreef 3, Marcel Smet, wohnhaft in 1190 Brüssel, Domeinlaan 169, Daniël De Meyer, wohnhaft in 9800 Deinze, Ten Bosse 41, Ostan Battista, wohnhaft in 7080 La Bouverie, rue de la Colline 136, Henri Van Dommelen, wohnhaft in 2390 Westmalle, Brechtsesteenweg 30, Jozef Van Houdt, wohnhaft in 2370 Arendonk, Kerkstraat 206, Reynold Van Den Weghe, wohnhaft in 9870 Zulte, Oeselgemstraat 79, Michel Bikar, wohnhaft in 1150 Brüssel, Witte Vrouwenlaan 139, Dirk Vandorpe, wohnhaft in 9810 Nazareth, Biezenstraat 9, Marcel Manderick, wohnhaft in 9790 Wortegem, Waregemseweg 157, Sofie Gheeraert, wohnhaft in 8800 Roeselare, Meensesteenweg 714, Georges De Blaere, wohnhaft in 9810 Nazareth, Lijsterstraat 8, Hubertus Haass, wohnhaft in 1880 Kapelle-op-den-Bos, Fazantenlaan 34, Daniel De Smedt, wohnhaft in 2550 Olen, Doffen 68, Hector Vermeersch, wohnhaft in

2520 Ranst, Zwaluwenlaan 2, Filip Huyzentruyt, wohnhaft in 3360 Korbeek-Lo, Bierbeekstraat 123, Noël Bouillart, wohnhaft in 2812 Muizen, Brugstraat 24, Leopold Van Steenberge, wohnhaft in 8510 Marke, Watervalstraat 2, Jan Vindevoghel, wohnhaft in 8570 Anzegem, Berglaan 7, Theo Raedschelders, wohnhaft in 3680 Maaseik, Pelserstraat 15, Harry Huybrechts-Gontie, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Toekomststraat 29, Hans Van Nieuwenhove, wohnhaft in 9620 Zottegem, Sint-Andriessteenweg 188, Geert Dedeystere, wohnhaft in 9770 Kruishoutem, Varkenskotstraat 1, Eric Geenen, wohnhaft in 2340 Beerse, Kapelstraat 1, Johan Dedeystere, wohnhaft in 9800 Deinze, Tolpoortstraat 56, Filip Van Wiele, wohnhaft in 9051 Sint-Denijs-Westrem, Afsneedorp 2, Filip Corthier, wohnhaft in 9220 Hamme, Weverstraat 29, Jacques Beghin, wohnhaft in 9830 Sint-Martens-Latem, De Knok 6, Yanick D'Hooghe, wohnhaft in 3080 Tervuren, Bleuckeveldlaan 47, Jacques Wybauw, wohnhaft in 2170 Merksem, Rietschoorvelden 62, Walter Claes, wohnhaft in 2950 Kapellen, Olmendreef 18, Henri Wuyts, wohnhaft in 2950 Kapellen, Dorpsstraat 33, Danny Smekens, wohnhaft in 9620 Zottegem, Wijnhuizenstraat 85, Frédéric Ropsy, wohnhaft in 1380 Lasne, rue de Genleau 103, Nicole Willems, wohnhaft in 1150 Brüssel, Tervurenlaan 215, Marc Cloet, wohnhaft in 8000 Brügge, Zwijnstraat 2, Jaak Van Der Gucht, wohnhaft in 9420 Bambrugge, Dries 39, Robert Hanssens, wohnhaft in 1932 Sint-Stevens-Woluwe, Kleinenbergstraat 74, und Anne-Marie Versele, wohnhaft in 9700 Oudenaarde, Fietelstraat 54.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2010

- erschienen
- . RA P. de Bandt, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA P. Peeters und RA X. Dieux, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.1.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.1.2. Die klagenden Parteien führen an, dass sie als Aktionäre durch das Gesetz vom 3. April 2009 zur Abänderung der finanziellen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank (nachstehend: Gesetz vom 3. April 2009) direkt und nachteilig betroffen seien. Die «Deminor International» Gen.mbH trete sowohl für die eigenen Interessen als auch für diejenigen ihrer Kunden ein, die ebenfalls Aktionäre der Belgischen Nationalbank (nachstehend: BNB) seien.

B.1.3. Der Ministerrat führt an, die Klage sei unzulässig in Ermangelung des Nachweises, dass die klagenden Parteien Aktionäre der BNB seien. Die «Deminor International» Gen.mbH weise auch nicht nach, dass diejenigen, deren Interessen sie verteidige, Aktionäre der BNB seien.

B.1.4. Als Anlage zum Erwidierungsschriftsatz haben die «Deminor International» Gen.mbH und verschiedene andere klagende Parteien Dokumente übermittelt, aus denen hervorgeht, dass sie sehr wohl Aktionäre der BNB sind. Somit weisen diese klagenden Parteien das rechtlich erforderliche Interesse auf, um das Gesetz vom 3. April 2009 anzufechten, das ihrer Auffassung nach ihre Rechte als Aktionäre untergrabe.

Die Einrede wird abgewiesen, ohne dass geprüft werden muss, ob jede einzelne der klagenden Parteien, die die Klageschrift gemeinsam eingereicht haben, getrennt ihre Eigenschaft als Aktionär nachweist, und ohne dass geprüft werden muss, ob die «Deminor

International » Gen.mbH sowohl im Namen ihrer Kunden als auch im eigenen Namen vor Gericht auftreten darf.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund

B.2. Die klagenden Parteien machen einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 4 der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften, mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Vertrauensgrundsatz sowie mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze.

Der Klagegrund umfasst drei Teile, die gegen die Artikel 2 und 3 (erster Teil) beziehungsweise 4 (zweiter Teil) und 5 (dritter Teil) des Gesetzes vom 3. April 2009 gerichtet sind.

Erster Teil

B.3.1. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 3. April 2009 gerichtet, die bestimmen:

« Art. 2. Artikel 29 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank wird aufgehoben.

Art. 3. Artikel 32 desselben Gesetzes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Art. 32. Der Jahresgewinn wird wie folgt verteilt:

1. die Aktionäre erhalten eine erste Dividende in Höhe von 6 % des Kapitals;
2. vom Überschuss wird ein vom Direktionskomitee vorgeschlagener und vom Regentenrat festgelegter Betrag in aller Unabhängigkeit dem Rücklagenfonds oder der verfügbaren Rücklage zugeführt;

3. vom zweiten Überschuss erhalten die Aktionäre eine vom Regentenrat festgelegte zweite Dividende in Höhe von mindestens 50 % des Nettoertrags der Aktiva, die den Gegenposten zum Rücklagenfonds und der verfügbaren Rücklage bilden;

4. den Saldo erhält der Staat; er ist von der Gesellschaftssteuer befreit. ' ».

B.3.2. Vor seiner Aufhebung durch den angefochtenen Artikel 2 bestimmte Artikel 29 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank:

« Der Staat erhält die Netto-Financerträge, die über drei Prozent der Differenz zwischen dem auf Jahresbasis berechneten durchschnittlichen Betrag der Zins tragenden Aktiva und der verzinslichen Passiva der Bank liegen. Im Sinne dieser Bestimmung gelten als Netto-Financerträge:

1. der gemäß Artikel 32.5 der ESZB-Satzung der Bank zustehende Anteil der monetären Einkünfte;

2. der gemäß Artikel 33.1 der ESZB-Satzung der Bank zustehende Anteil des Nettogewinns der EZB;

3. die Erträge der Bank aus ihren Zins tragenden Aktiva und ihren Finanzverwaltungsgeschäften, abzüglich der Finanzaufwendungen aus verzinslichen Passiva und Finanzverwaltungsgeschäften, die nicht im Zusammenhang mit den Aktiv- und Passivbestandteilen stehen, welche zur Berechnung der in den vorstehenden Nrn. 1 und 2 erwähnten Erträge herangezogen werden.

Wenn der Betrag des Netto-Anlagevermögens nicht dem Anteil der Bank an der monetären Basis des Systems, das heißt der Summe der umlaufenden Banknoten und der Verbindlichkeiten aus den Einlagen der Kreditinstitute, entspricht, wird dieser Betrag zur Anwendung dieses Artikels entsprechend aufgestockt.

Diese Bestimmung gilt nicht für Effekten und Wertpapiere, die als Gegenwert des Kapitals, der Rücklagen und der Abschreibungskonten erworben wurden und über deren Erträge die Bank frei verfügen kann.

Die Anwendungsregeln der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen werden durch zwischen dem Staat und der Bank zu treffende Vereinbarungen festgelegt. Diese Vereinbarungen werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht ».

Vor seiner Ersetzung durch den angefochtenen Artikel 3 bestimmte Artikel 32 dieses Gesetzes vom 22. Februar 1998:

« Der Jahresgewinn wird wie folgt verteilt:

1. Die Aktionäre erhalten eine erste Dividende von 6 %.
2. Vom Überschuss gehen:
 - a) 10 % an die Rücklagen;
 - b) 8 % an das Personal oder die es betreuenden Einrichtungen.
3. Vom Rest werden zugeteilt:
 - a) dem Staat ein Fünftel;
 - b) den Aktionären ein Betrag, durch den sie eine zweite Dividende erhalten können, deren Höhe der Regentenrat festlegt;
 - c) den Rücklagen der Saldo ».

B.3.3.1. Die angefochtenen Bestimmungen ändern die Regeln im Zusammenhang mit der Verteilung der Gewinne der BNB und der Bildung ihrer Rücklagen.

Mit diesen Regeln soll insbesondere dem belgischen Staat die so genannte « Seigniorage » gewährleistet werden, das heißt der Anteil des Staates an den Einnahmen der BNB als Zentralbank, die das Emissionsmonopol für die Ausgabe von Banknoten besitzt. Dieses Emissionsvorrecht wird derzeit innerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachstehend: ESZB) ausgeübt, von dem die BNB ein integraler Bestandteil ist, wobei der Anteil der einzelnen nationalen Zentralbanken an den Einnahmen dieses Systems im Verhältnis zur Bevölkerungszahl und zum Bruttosozialprodukt der einzelnen beteiligten Staaten bestimmt wird.

B.3.3.2. Vor der angefochtenen Gesetzesänderung wurde die Zuteilung der « Seigniorage » durch Artikel 29 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 in Verbindung mit dessen ehemaligem Artikel 32 geregelt.

Der in B.3.2 zitierte Artikel 29 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 enthielt die so genannte Dreiprozentregel, wonach der Staat vor der Festlegung des etwaigen Gewinns die gemäß diesem Artikel ermittelten Netto-Finanzerträge erhielt, die über drei Prozent der Differenz zwischen dem auf Jahresbasis berechneten durchschnittlichen Betrag der Zins tragenden Aktiva und der verzinslichen Passiva der Bank lagen. Der Anteil von drei Prozent dieser Erträge stellte die Vergütung der BNB für die eigenen Kosten, den Aufbau der Rücklagen und die Vergütung des Kapitals dar. Die Dreiprozentregel, die auf dem Gesetz vom 5. Mai 1865 über das verzinsliche

Darlehen beruht, fand bereits Anwendung, ehe der belgische Staat 1948 Aktionär der BNB wurde.

Neben der Dreiprozentregel bildete auch ein Teil des damaligen Artikels 32 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 die rechtliche Grundlage der « Seigniorage »-Einnahmen; nach der Ausschüttung einer ersten Dividende von sechs Prozent des Kapitals an die Aktionäre und einer ersten Zuteilung des Überschusses von zehn Prozent an die Rücklagen und acht Prozent an das Personal oder « die es betreuenden Einrichtungen » hatte der belgische Staat insbesondere Anspruch auf ein Fünftel (20 Prozent) des Restbetrags vor der etwaigen Gewährung einer zweiten Dividende an die Aktionäre und der Zuteilung des Restbetrags an die Rücklagen.

B.3.3.3. Durch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 3. April 2009 wird einerseits die Dreiprozentregel von Artikel 29 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 abgeschafft und andererseits die Verteilung des Jahresgewinns in dem Sinne neu strukturiert, dass der Anteil des belgischen Staates für die « Seigniorage » ihm als « Saldo » zugeteilt wird, und zwar nach der Zuteilung der Jahresgewinne in drei aufeinander folgenden Phasen:

- erstens in Form einer Dividende an die Aktionäre (sechs Prozent des Kapitals);
- zweitens als ein Teil des « Überschusses » zugunsten des Rücklagenfonds oder für die verfügbaren Rücklagen;
- und drittens als ein Teil des « zweiten Überschusses » in Form einer zweiten Dividende an die Aktionäre.

Gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs gewährleistet diese Regelung « auf einfachere, transparentere und zweckdienlichere Weise, dass der Überschuss der Einnahmen gegenüber den Kosten der Nationalbank nach der Vergütung des Kapitals dem souveränen Staat zukommt, ohne die Rechte der Aktionäre zu beeinträchtigen, einschließlich im Bereich der Dividende » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1793/001, S. 6).

In dem Kommentar zum Entwurf von Artikel 3 hieß es:

« Dieser Artikel soll auf einfachere und zweckdienlichere Weise gewährleisten, (1) dass die Nationalbank in aller Unabhängigkeit die erforderlichen Rücklagen bilden kann, (2) dass der Überschuss der Einnahmen gegenüber den Kosten der Nationalbank nach der Vergütung des Kapitals dem souveränen Staat zukommt und (3) dass ein deutliches Kriterium für den Teil des Jahresgewinns festgelegt wird, der mindestens als Kapitalvergütung ausgezahlt wird. Er ist gemeinsam mit Artikel 2 zu lesen, der die so genannte Dreiprozentregel aufhebt » (ebenda, S. 10).

Die Europäische Zentralbank vertrat in ihrer Stellungnahme vom 16. Januar 2009 zum Entwurf des nunmehr angefochtenen Gesetzes den Standpunkt, dass die neue Verteilung der finanziellen Unabhängigkeit der (belgischen) Zentralbank zugute kommt und « die Regeln über die Verteilung der Einkünfte der BNB verdeutlicht und [...] den Organen der BNB die erforderliche Ermessensbefugnis bei der Gewinnzuteilung verleiht » (Stellungnahme zu Änderungen der Regelungen über die Verteilung der Einkünfte der Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique und die Verteilung ihrer Gewinne an den belgischen Staat (CON/2009/4) (www.ecb.europa.eu)).

B.4. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, es werde gegen die in B.2 angeführten Bestimmungen und Grundsätze verstoßen, indem der belgische Staat einen übermäßigen Vorteil erhalte. Der Behandlungsunterschied zwischen dem belgischen Staat als öffentlicher Aktionär und den anderen Aktionären der BNB beruhe nach Auffassung der klagenden Parteien nicht auf einem objektiven, sachdienlichen und verhältnismäßigen Kriterium.

B.5. Gemäß der Begründung zum Entwurf des angefochtenen Gesetzes entsprach die vorstehend angeführte Dreiprozentregel nicht mehr dem angestrebten Ziel:

« Die Dreiprozentnorm garantiert nicht mehr, dass der Überschuss der Einnahmen an den Staat zurückfließt. Die Praxis der letzten Jahre zeigt nämlich, dass die Nettoerträge in Höhe der ersten drei Prozent des Jahresdurchschnitts der Netto-Finanzserträge die Kosten der Nationalbank strukturell und dauerhaft zu übersteigen drohen.

[...]

Zwei Gründe können angeführt werden, um zu erklären, weshalb die derzeitigen finanziellen Bestimmungen es nicht mehr ermöglichen, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Der erste und wichtigste Grund betrifft die 1998 nicht vorhergesehene Entwicklung des Banknotenumlaufs in Euro. Seit 2002 ist der Umlauf von Euro-Banknoten auf ein derart hohes strukturelles Niveau gestiegen, dass die Dreiprozentregel nicht mehr angepasst ist. Die Ertragsgrundlage hat sich infolge dieser Entwicklung derart vergrößert, dass die Netto-

Finanzerträge in Höhe der ersten drei Prozent des durchschnittlichen Betrags der Zins tragenden Aktiva die Kosten der Bank (einschließlich der notwendigen Rücklagen und der Kapitalvergütung) systematisch zu überschreiten drohen.

Dieses Problem wird noch verstärkt durch die Einführung - durch das Gesetz vom 15. Oktober 2008 zur Festlegung von Maßnahmen zur Förderung der finanziellen Stabilität und insbesondere zur Einführung einer Staatsgarantie für erteilte Kredite und andere Transaktionen im Rahmen der finanziellen Stabilität - einer Staatsgarantie für durch die Nationalbank im Rahmen ihres Beitrags zur Finanzstabilität erteilten Kredite. Diese Staatsgarantie wirkt sich nämlich auf die durch die Nationalbank zu deckenden Risiken aus. So trägt die Staatsgarantie ebenfalls dazu bei, dass der Anteil, den der souveräne Staat gemäß der Dreiprozentregel der Bank überlässt, übermäßig anzusteigen droht.

Es ist außerdem auch vorstellbar, dass unter bestimmten Umständen die Erträge in Höhe der ersten drei Prozent der netto Zins tragenden Aktiva nicht ausreichen, um die notwendigen Rücklagen zu bilden, was nur schwer mit der für eine Zentralbank erforderlichen finanziellen Unabhängigkeit vereinbar wäre » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1793/001, SS. 4-5).

B.6.1. In Bezug auf die durch die klagenden Parteien bemängelte « Verzerrung » zwischen der Position des belgischen Staats und derjenigen der anderen Aktionäre der BNB ist zunächst auf die besondere Rolle der BNB und die besondere Position des belgischen Staates hinsichtlich des Vermögens und der Einnahmen der BNB zu verweisen.

Die BNB wurde zwar am 5. Mai 1850 als eine Aktiengesellschaft gegründet, an deren Kapital sich natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts beteiligten, doch wegen der ihr erteilten gemeinnützigen Aufgaben - unter anderem die Ausgabe von Banknoten und die Rolle als Staatskassierer - wird die Arbeitsweise der BNB einschließlich der Regeln bezüglich ihres Gesellschaftskapitals überwiegend durch die öffentliche Hand festgelegt. Dies trifft umso mehr zu, als die BNB als Zentralbank seit der Einführung der europäischen Währungseinheit ein integraler Bestandteil des ESZB ist.

Der spezifische Status der BNB und insbesondere ihre Rolle bei der Ausgabe von Banknoten machen es erforderlich, zwischen einerseits der Position des belgischen Staates, dem die in B.3.3.1 beschriebene « Seigniorage » zukommt, und andererseits der Position des belgischen Staates als Aktionär den anderen Aktionären der BNB gegenüber, zu denen die klagenden Parteien gehören, zu unterscheiden.

B.6.2. Im Unterschied zu dem, was der Ministerrat anführt, sind diese Unterschiede nicht so beschaffen, dass sie es unmöglich machen würden, die Situation von Aktionäre der BNB als

Aktiengesellschaft und Aktionären anderer Aktiengesellschaften, insbesondere hinsichtlich des Rechtes der Aktionäre auf Gewinnbeteiligung und hinsichtlich ihres Stimmrechtes, miteinander zu vergleichen.

B.6.3. Die besondere Position des belgischen Staates als Inhaber der « Seigniorage » stellt ein objektives Kriterium dar, das es vernünftig rechtfertigt, dass der Gesetzgeber spezifische Maßnahmen ergreift, um die Eintreibung dieser Vergütung für das Emissionsrecht zu sichern. Diese Maßnahmen sind unabhängig vom Verhältnis zwischen dem belgischen Staat als Aktionär der BNB (50 Prozent) und den anderen Aktionären der BNB. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, wurde das Emissionsrecht nicht aufgehoben, sondern - wie der Hof in seinem Urteil Nr. 160/2003 vom 10. Dezember 2003 festgestellt hat - innerhalb des ESZB bestätigt.

B.6.4. Bei der Kontrolle anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung obliegt es dem Hof nicht, über die Opportunität von politischen Entscheidungen des Gesetzgebers zu urteilen.

Da die besondere Position des belgischen Staates als Inhaber der « Seigniorage » es rechtfertigt, dass der Gesetzgeber die angefochtenen Maßnahmen angenommen hat, die sich von ihrer Beschaffenheit her spezifisch auf die BNB als Inhaber des Emissionsrechtes beziehen, braucht der Hof nur noch zu prüfen, ob diese Maßnahmen auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Aktionäre der BNB verletzen.

B.7. Damit beurteilt wird, ob sich aus den Maßnahmen der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 3. April 2009 unverhältnismäßige Folgen für die klagenden Parteien als Privataktionäre der BNB erbeben, ist erneut die besondere Situation der BNB zu berücksichtigen, in der die Aktionäre nicht die gleiche Rolle wie in anderen Aktiengesellschaften haben.

Wegen der gemeinnützigen Aufgaben, mit denen die BNB betraut wurde, werden ihre Organisation und Arbeitsweise praktisch vollständig durch die öffentliche Hand festgelegt, nämlich durch die Artikel 127 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vormals die Artikel 105 ff. des EG-Vertrags) und das diesem Vertrag beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des ESZB und der Europäischen Zentralbank, durch das Gesetz vom

22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank und durch die durch königlichen Erlass bestätigte Satzung der BNB. Die Bestimmungen über Aktiengesellschaften gelten diesbezüglich nur als ergänzendes Recht.

Der spezifische Status der BNB drückt sich in ihrer Zusammensetzung aus, deren Organe ein Gouverneur, ein Direktionsausschuss, der Regentenrat und das Zensorenkollegium sind, mit den im Gesetz vom 22. Februar 1998 festgelegten Befugnissen.

Die Rolle der Generalversammlung der Aktionäre der BNB unterscheidet sich grundlegend von derjenigen der Generalversammlungen der Aktionäre anderer Aktiengesellschaften. Im Gesetz ist festgelegt, dass die Generalversammlung der BNB die Regenten und Zensoren wählt (Artikel 23 Nrn. 3 und 4) und dass die Generalversammlung auf Vorschlag des Regentenrats mit Dreiviertelmehrheit die anderen Satzungsänderungen annimmt als diejenigen, die durch den Regentenrat selbst angenommen werden, um die Satzung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und den für Belgien bindenden internationalen Verpflichtungen in Einklang zu bringen (Artikel 36). Der Generalversammlung der BNB wird der Bericht über die Führung der Transaktionen im abgelaufenen Geschäftsjahr zur Kenntnis gebracht (Artikel 61 Absatz 2 der Satzung der BNB), doch der Regentenrat genehmigt den Ausgabenhaushaltsplan und den Jahresabschluss, die durch den Direktionsausschuss vorgelegt werden, und der Regentenrat regelt auch die Gewinnverteilung auf Vorschlag des Ausschusses (Artikel 20 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 und Artikel 30 Nr. 8 der Satzung der BNB). Gemäß Artikel 7 der Satzung der BNB « [können] die Aktionäre, ihre Erben oder Gläubiger [...] weder die Pfändung der Vermögenswerte und Valoren der Bank veranlassen noch deren Teilung oder Versteigerung beantragen oder sich in Verwaltungsangelegenheiten der Bank einmischen ». In dieser Satzung heißt es ferner (Artikel 10), « die Aktionäre haften nur in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung an der Bank ». Personen, die Aktien der BNB erwerben, müssen wissen, dass mit diesen Aktien nicht die gleichen Rechte verbunden sind wie mit Aktien anderer Aktiengesellschaften.

Neben dem Umstand, dass die Rolle und das Stimmrecht der Aktionäre der BNB begrenzter sind als diejenigen der Aktionäre anderer börsennotierter Aktiengesellschaften, ist zu berücksichtigen, dass auch die Gewinnverteilung und die Zuteilung an die Rücklagen großenteils durch die öffentliche Hand festgelegt werden und dass im Allgemeinen die Zielsetzung der BNB

in erster Linie durch die ihr auferlegten gemeinnützigen Aufgaben und weniger durch Gewinnstreben bestimmt wird.

Ferner ergibt sich aus den angefochtenen Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 3. April 2009, dass die Einnahmen aus der « Seigniorage » für den belgischen Staat nicht mehr vorrangig nach der vorerwähnten Dreiprozentregel bestimmt werden, sondern als ein hypothetischer « Saldo » nach der Auszahlung einer ersten festen und gesetzlichen Dividende von sechs Prozent des Kapitals an die Aktionäre, nach der Zuteilung eines Teils des « Überschusses » zugunsten des Rücklagenfonds oder für die verfügbaren Rücklagen und nach der Auszahlung eines Teils des « zweiten Überschusses » in Form einer zweiten Dividende für die Aktionäre. Der etwaigen Auszahlung dieser zweiten Dividende geht nicht mehr die Zuteilung eines Fünftels des letzten Überschusses zugunsten des belgischen Staates gemäß dem früheren Artikel 32 Nr. 3 Buchstabe a) des Gesetzes vom 22. Februar 1998 voraus. Der neue Artikel 32 dieses Gesetzes legt wie vorher den Prozentsatz der ersten Dividende auf sechs Prozent des Kapitals fest. In diesem Punkt sind Aktionäre der BNB gegenüber Aktionären anderer Aktiengesellschaften im Vorteil, denn dort ist die Auszahlung einer Jahresdividende nicht garantiert. Für die etwaige zweite Dividende, die durch den Regentenrat festgelegt wird, hat der Gesetzgeber im Übrigen eine untere Grenze von « mindestens 50 % des Nettoertrags der Aktiva, die den Gegenposten zum Rücklagenfonds und der verfügbaren Rücklage bilden » vorgesehen, während andererseits keine Obergrenze festgelegt wurde.

Folglich ist nicht ersichtlich, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 3. April 2009 auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Privataktionäre der BNB verletzen würden, unter Berücksichtigung der spezifischen Situation sowohl der BNB im Vergleich zu anderen Aktiengesellschaften als auch derjenigen der Aktionäre der BNB im Vergleich zu den Aktionären anderer Aktiengesellschaften.

B.8. Was den Vergleich zwischen dem belgischen Staat als Aktionär und den übrigen Aktionären betrifft, ist anzumerken, dass die angefochtenen Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 3. April 2009 ohne Unterschied auf alle Aktionäre Anwendung finden und dass sich aus den angefochtenen Bestimmungen in diesem Punkt folglich kein Behandlungsunterschied ergibt. Diese Artikel sind somit diesbezüglich auch nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.9. Die klagenden Parteien prangern im ersten Teil des ersten Klagegrunds auch einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 30 des Gesellschaftsgesetzbuches an, dessen Absatz 1 bestimmt:

«Legt die Gesellschaftsurkunde den Anteil jedes Gesellschafters an den Gewinnen oder Verlusten nicht fest, so steht der Anteil eines jeden Gesellschafters im Verhältnis zu dessen Einlage in die Gesellschaft».

Artikel 30 des Gesellschaftsgesetzbuches gehört jedoch nicht zu den Bestimmungen oder Regeln, anhand deren der Hof seine Kontrolle durchführen kann.

B.10. Die klagenden Parteien führen ferner einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 4 der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften an, der bestimmt:

«Die Gesellschaft muss für alle Aktionäre, die sich bei der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung der Stimmrechte in der Hauptversammlung in der gleichen Lage befinden, die gleiche Behandlung sicherstellen».

Die Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der vorerwähnten Bestimmung der Richtlinie führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung als derjenigen, die sich aus der bereits durchgeführten Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ergibt.

B.11. Die klagenden Parteien führen ferner einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Vertrauensgrundsatz sowie mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze an.

Vorbehaltlich dessen, was bei der Prüfung des dritten Teils des ersten Klagegrunds erklärt wird, ist diesbezüglich anzumerken, dass die angefochtenen Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 3. April 2009 - wie vorstehend dargelegt - nicht auf diskriminierende Weise die rechtmäßigen Erwartungen der ordentlichen Aktionäre der BNB verletzen, die nicht rechtmäßig Anspruch auf

die « Seigniorage »-Einnahmen des belgischen Staates erheben können, und ebenfalls nicht auf die unveränderte Anwendung der früheren Regelung über die Verteilung des Gewinns und die Zuteilung an die Rücklagen der BNB.

B.12. Insofern die klagenden Parteien im ersten Teil des ersten Klagegrunds noch eine « *de facto* »-Enteignung bemängeln, wird diese Beschwerde zusammen mit dem zweiten Klagegrund geprüft.

B.13. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

Zweiter Teil

B.14. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist gegen Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 2009 gerichtet, der bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 36 desselben Gesetzes wird der Regentenrat ermächtigt, in Artikel 61 Absatz 1 der Satzung der Belgischen Nationalbank das Wort ‘ März ’ durch das Wort ‘ Mai ’ zu ersetzen ».

Artikel 36 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 bestimmt:

« Der Regentenrat ändert die Satzung, um sie dem vorliegenden Gesetz und den internationalen Verpflichtungen Belgiens anzupassen.

Die übrigen Satzungsänderungen werden auf Vorschlag des Regentenrats mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen, die mit der Gesamtzahl der auf der Generalversammlung der Aktionäre anwesenden oder vertretenen Aktien verbunden sind, genehmigt.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Königs ».

Artikel 61 Absatz 1 der Satzung der BNB bestimmte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmung:

« Die ordentliche Hauptversammlung findet am letzten Montag im März oder, wenn dies ein Feiertag ist, am darauf folgenden Werktag um 11 Uhr in Brüssel statt ».

Durch Artikel 1 Nr. 5 des königlichen Erlasses vom 12. Juli 2009 zur Genehmigung der Änderung der Satzung der Belgischen Nationalbank (*Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2009) wurde das Wort « März » durch das Wort « Mai » ersetzt.

B.15.1. Der Ministerrat führt an, die klagenden Parteien hätten kein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung von Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 2009, weil die Änderung des Datums der Generalversammlung der Aktionäre sich weder direkt noch nachteilig auf sie auswirke.

B.15.2. Da die klagenden Parteien bemängeln, dass das Stimmrecht der Aktionäre der BNB verletzt würde, weil diese nicht an der Satzungsänderung bezüglich des Zeitpunktes der Generalversammlung der Aktionäre beteiligt worden seien, weisen sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der BNB auf hinlängliche Weise ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung, die den Regentenrat ermächtigt, diese Änderung vorzunehmen, nach.

B.16.1. Der Ministerrat führt ferner an, der Hof sei nicht befugt, eine Prüfung anhand von Regeln vorzunehmen, die mit dem Stimmrecht der Aktionäre zusammenhängen.

B.16.2. Der Hof, der befugt ist, über die Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu urteilen, ist befugt, den Teil des Klagegrunds zu prüfen, in dem die klagenden Parteien eine diskriminierende Einschränkung ihres Stimmrechtes als Aktionäre der BNB im Vergleich zu Aktionären anderer Gesellschaften bemängeln.

B.17.1. Der Ministerrat führt ferner an, die Situation der Aktionäre der BNB und diejenige der Aktionäre anderer börsennotierter Gesellschaften sei nicht vergleichbar wegen des besonderen Status der BNB, die spezifische Organe und Funktionsregeln habe.

B.17.2. Der Umstand, dass die BNB spezifische Organe und eigene Funktionsregeln hat, verhindert nicht, dass die Situation der Aktionäre der BNB und diejenige der Aktionäre anderer Gesellschaften miteinander verglichen werden können hinsichtlich der Befugnis der Generalversammlung der Aktionäre, die Satzung der Aktiengesellschaft zu ändern.

B.18. Die Einreden werden abgewiesen.

B.19.1. In den Vorarbeiten wurde der Entwurf zu Artikel 4 wie folgt erläutert:

« Gemäß Artikel 61 Absatz 1 der Satzung der Nationalbank findet die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre am letzten Montag im März statt. Um die Veröffentlichung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses der Nationalbank besser auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses der EZB abzustimmen und insbesondere zu vermeiden, dass das Ergebnis der EZB bereits aus dem durch die Nationalbank veröffentlichten Jahresabschluss abgeleitet werden kann, bevor die EZB ihren Jahresabschluss veröffentlicht hat, ist es angebracht, das Datum der Jahresversammlung der Nationalbank auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Angesichts dessen, dass der Verwaltungsrat der EZB bis zum Ende des ersten Quartals des darauf folgenden Jahres Zeit hat, um den Jahresabschluss der EZB zu genehmigen, und angesichts der Entwicklung von immer längeren gesetzlichen Fristen, bis die erforderlichen Dokumente den Aktionären vor der Generalversammlung zur Verfügung gestellt werden, wird vorgeschlagen, den Regentenrat zu ermächtigen, die Satzung in diesem Punkt zu ändern und festzulegen, dass die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Nationalbank künftig am letzten Montag des Monats Mai stattfindet.

Es erschien nicht angebracht, diese Bestimmung entsprechend der Anregung des Staatsrates in Artikel 36 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank aufzunehmen, da es sich um eine einmalige Ermächtigung des Regentenrates handelt, in Abweichung des vorerwähnten Artikels 36 Artikel 61 der Satzung zu ändern, damit das Datum der Jahresversammlung von März auf Mai verschoben wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1793/001, SS. 11-12).

Bei der Erörterung des Entwurfs in der Finanz- und Haushaltskommission erklärte der Vizepremier und Finanzminister ferner, dass

« das Datum der ordentlichen Generalversammlung der BNB verschoben wird, um zu vermeiden, dass im Jahresabschluss der BNB bereits Angaben zum Ergebnis der EZB bekannt gegeben werden, bevor die EZB selbst ihren Jahresabschluss veröffentlicht hat. 2004 beispielsweise gab es einen Verlust bei der EZB, für den die BNB eine Rückstellung vornehmen musste. Wenn der Jahresabschluss der BNB damals bereits vor dem Jahresabschluss der EZB veröffentlicht worden wäre, wäre die BNB verpflichtet gewesen, Informationen zur Rückstellung und somit zum Verlust der EZB zu erteilen. Der Verlust der EZB wäre dann bekannt geworden, ohne für die Öffentlichkeit erläutert worden zu sein. Solche Situationen müssen unbedingt vermieden werden. Daher ist es wichtig, dass die BNB ihren Jahresabschluss veröffentlicht, nachdem die EZB dies getan hat. Dies ist der einzige Grund für die Verlegung des Datums der ordentlichen Generalversammlung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1793/003, S. 5).

B.19.2. In ihrer Stellungnahme vom 16. Januar 2009 zum Entwurf des nunmehr angefochtenen Gesetzes hat die Europäische Zentralbank zu diesem Punkt erklärt:

« Die EZB versteht, dass diese Änderung der Verlängerung der gesetzlichen Fristen für die Bereitstellung der erforderlichen Dokumente an die Aktionäre vor der Generalversammlung Rechnung trägt und in diesem Kontext zu vermeiden wünscht, dass die Ergebnisse der EZB aus dem Jahresabschluss der BNB abgeleitet werden könnten, bevor die EZB ihren eigenen Jahresabschluss veröffentlicht hat. Diesbezüglich sollte die Begründung zum Gesetzentwurf verdeutlicht werden, indem angeführt wird, dass der Jahresabschluss der EZB auf der Website der EZB vor der Veröffentlichung des Jahresberichtes der EZB im April veröffentlicht wird » (Stellungnahme zu Änderungen der Regelungen über die Verteilung der Einkünfte der Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique und die Verteilung ihrer Gewinne an den belgischen Staat (CON/2009/4) (www.ecb.europa.eu)).

B.19.3. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass somit zwar dargelegt werde, warum eine Änderung des Datums der Generalversammlung der Aktionäre der BNB vom März auf den Monat Mai notwendig sei, jedoch nicht, warum dies mit einer einseitigen Änderung der Satzung durch den Gesetzgeber geschehen müsse, der hierzu den Regentenrat ermächtigte.

B.19.4. Anlässlich der Prüfung des ersten Teils des ersten Klagegrunds wurde bereits auf die besondere Situation der BNB als Zentralbank und der Aktionäre dieser Bank als Aktiengesellschaft, in der die Generalversammlung nicht die gleiche Rolle spielt wie in anderen Aktiengesellschaften, verwiesen.

Unter Berücksichtigung dieser besonderen Situation und des Umstandes, dass es gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 dem Regentenrat obliegt, die Satzung zu ändern, « um sie dem vorliegenden Gesetz und den internationalen Verpflichtungen Belgiens anzupassen », ist es nicht unvernünftig, dass der Gesetzgeber den Standpunkt vertrat, dass es aus dem vorerwähnten Grund angebracht war, den Regentenrat zu ermächtigen, die Satzung bezüglich des Zeitpunktes, an dem die ordentliche Generalversammlung abgehalten wird, zu ändern. Die angefochtenen Bestimmungen verhindern im Übrigen nicht, dass eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten wird, wenn der Regentenrat es als sachdienlich erachtet oder wenn die Einberufung entweder durch das Zensorenkollegium oder durch Aktionäre, die ein Zehntel des Gesellschaftskapitals vertreten, beantragt wird (Artikel 62 der Satzung der BNB).

Die klagenden Parteien weisen nicht nach, dass ihr Stimmrecht diesbezüglich auf unverhältnismäßige Weise verletzt wäre.

B.19.5. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

Dritter Teil

B.20.1. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds ist gegen Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 gerichtet, der bestimmt:

« Die Artikel 2 und 3 sind mit 1. Januar 2009 wirksam ».

B.20.2. Im Kommentar zum Entwurf von Artikel 5 heißt es:

« Somit wird die gesetzliche Regelung für das Geschäftsjahr 2008 nicht geändert » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1793/001, S. 12).

B.20.3. Die klagenden Parteien bringen vor, dass die in B.2 angeführten Bestimmungen und Grundsätze verletzt würden, da nirgends ersichtlich sei, dass es notwendig gewesen sei, die neuen Regeln rückwirkend einzuführen, und dass die Rückwirkung umso weniger gerechtfertigt sei, als die Erhöhung der Anzahl der sich im Umlauf befindenden Banknoten, die als Rechtfertigung für den gesetzlichen Eingriff angeführt werde, bereits seit mehreren Jahren bekannt sei.

B.20.4. Selbst wenn der Klagegrund so zu verstehen ist, dass den klagenden Parteien auf diskriminierende Weise die Garantie, dass das Recht für jeden vorhersehbar und zugänglich sein müsse, versagt werde, wird nicht nachgewiesen, wie das angefochtene Gesetz ihren Rechten als Aktionäre der BNB schaden würde im Vergleich zu Aktionären anderer Gesellschaften hinsichtlich der Vorhersehbarkeit der neuen Regeln für die Verteilung des Gewinns und die Zuteilung an die Rücklagen der BNB, die 2010 nach der Aufstellung und Genehmigung des Ausgabenhaushaltsplans und des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009 anzuwenden sind. Es ist anzunehmen, dass es für die Rechtssicherheit angebracht war zu präzisieren, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 3. April 2009, die diese neuen Regeln enthalten, ab dem 1. Januar 2009 wirksam werden, und nicht ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des angefochtenen Gesetzes, so dass kein Zweifel daran besteht, dass die neuen Regeln für den Gewinn des gesamten Geschäftsjahres gelten.

B.20.5. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

B.21. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

Zweiter Klagegrund

B.22. Die klagenden Parteien führen auch einen Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung an, da das neue System zu einer vollständigen Reform der Regeln für die Gewinnverteilung und die Gewinnrücklagen der BNB sowie *de facto* zu einer Enteignung führe, ohne dass dies notwendig sei, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Nach Auffassung der klagenden Parteien sei dies eine unvernünftige Verletzung eines Grundrechts der Privataktionäre der BNB.

B.23. In der Annahme, dass die klagenden Parteien im Unterschied zu anderen Aktionären von Aktiengesellschaften in ihren Vermögensrechten als Aktionäre der BNB und somit in ihrem Recht auf Achtung des Eigentums, so wie es durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, beeinträchtigt würden, ist anzumerken, dass der Gesetzgeber in diesem Fall ein gemeinnütziges Ziel anstrebt, das darin besteht, die Einnahmen aus der « Seigniorage » des belgischen Staates im Verhältnis zum Emissionsvorrecht der BNB innerhalb des ESZB zu gewährleisten, und dass - wie bereits bei der Prüfung des ersten Teils des ersten Klagegrunds festgestellt wurde - die ergriffenen Maßnahmen nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Aktionäre der BNB beeinträchtigen, insbesondere nicht ihr Eigentumsrecht.

Die Verteilung der Gewinne und die Zuteilung an die Rücklagen der BNB ab dem Geschäftsjahr 2009 gemäß dem angefochtenen Gesetz vom 3. April 2009 haben keine Enteignung oder ungerechtfertigte Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums für die klagenden Parteien als Privataktionäre der BNB, so wie es durch Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gewährleistet wird, zur Folge.

B.24. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Dritter Klagegrund

B.25. Die klagenden Parteien führen schließlich an, dass die Regelung des Gesetzes vom 3. April 2009 eine Einschränkung des freien Kapitalverkehrs beinhalte, der durch Artikel 56 des EG-Vertrags in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gewährleistet werde. Der freie Kapitalverkehr dürfe nur eingeschränkt werden aus den in Artikel 58 des EG-Vertrags angeführten Gründen oder aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses. Die Sicherung der finanziellen Interessen des belgischen Staates zu Lasten der Aktionäre sei kein legitimes öffentliches Interesse. Auch die Unabhängigkeit der Bank könne nicht angeführt werden, um eine Regelung zu rechtfertigen, die nur dazu diene, mehr Mittel an den Staat fließen zu lassen. Selbst wenn die vorerwähnten Gründe als Rechtfertigung dienen könnten, gehe die betreffende Regelung nach Auffassung der klagenden Parteien weiter, als es notwendig sei. Das Ziel könne nämlich mit weniger zwingenden Maßnahmen erreicht werden.

B.26. Der Ministerrat führt an, dass der Hof nicht befugt sei, einen Klagegrund, der ausschließlich aus einer vorgeblichen Verletzung des Rechtes der Europäischen Union abgeleitet sei, zu prüfen.

B.27.1. Wenn eine klagende Partei im Rahmen einer Nichtigkeitsklage einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit einer vertragsrechtlichen Bestimmung, durch die eine Grundfreiheit gewährleistet wird, anführt, besteht der Klagegrund darin, dass sie der Auffassung ist, dass ein Behandlungsunterschied eingeführt werde, indem ihr die Ausübung dieser Grundfreiheit durch die mit ihrer Klage angefochtenen Bestimmungen versagt werde, während diese Grundfreiheit jedem anderen Bürger gewährleistet werde. Somit bittet diese klagende Partei den Hof nicht, die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar anhand der vertragsrechtlichen Bestimmung, im vorliegenden Fall Artikel 56 des EG-Vertrags, nunmehr Artikel 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV), zu prüfen.

B.27.2. Die Einrede wird abgewiesen.

B.28.1. Artikel 26 Absatz 2 des AEUV bestimmt:

« Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist ».

Artikel 63 des AEUV bestimmt:

« (1) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels [‘ Der Kapital- und Zahlungsverkehr ’] sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

(2) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten ».

B.28.2. Direkte Investitionen in Form einer Beteiligung an einem Unternehmen durch den Besitz von Aktien und den Erwerb von Wertpapieren auf dem Kapitalmarkt sind Formen des « Kapitalverkehrs » im Sinne von Artikel 63 des AEUV. Eine direkte Investition ist gekennzeichnet durch die Möglichkeit, sich tatsächlich an der Führung oder der Kontrolle einer Gesellschaft zu beteiligen (EuGH, 13. Mai 2003, C-98/01, *Kommission gegen Vereinigtes Königreich*, Randnr. 40; EuGH, 13. Mai 2003, C-463/00, *Kommission gegen Spanien*, Randnr. 53; EuGH, 4. Juni 2002, C-503-99, *Kommission gegen Belgien*, Randnr. 38; EuGH, 4. Juni 2002, C-367/98, *Kommission gegen Portugal*, Randnr. 38). Nationale Regelungen, die den Erwerb von Aktien verhindern oder beschränken oder aber Investoren anderer Mitgliedstaaten davon abschrecken, in das Kapital von Unternehmen zu investieren, sind als « Beschränkungen » im Sinne von Artikel 63 Absatz 1 des AEUV anzusehen (EuGH, 28. September 2006, C-282/04 und C-283/04, *Kommission gegen Niederlande*, Randnr. 20).

B.28.3. Artikel 63 des AEUV verbietet allgemein Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten. Dieses Verbot geht über die Beseitigung einer Ungleichbehandlung der Finanzmarktteilnehmer aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit hinaus. Auch wenn die betreffende Regelung nicht zu einer Ungleichbehandlung führt, kann sie den Erwerb von Anteilen an den betreffenden Unternehmen verhindern und Anleger aus anderen Mitgliedstaaten davon abhalten, in das Kapital dieser Unternehmen zu investieren. Dadurch kann

der freie Kapitalverkehr illusorisch werden (EuGH, 4. Juni 2002, C-367/98, *Kommission gegen Portugal*, Randnrn. 44-45; EuGH, 4. Juni 2002, C-483/99, *Kommission gegen Frankreich*, Randnr. 41).

B.28.4. Der somit gewährleistete freie Kapitalverkehr gilt jedoch nicht absolut. Er kann eingeschränkt werden aus den in Artikel 65 des AEUV festgelegten Gründen oder aus einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses, der auf alle Personen oder Unternehmen Anwendung findet, und insofern die Beschränkung geeignet ist, das angestrebte Ziel zu verwirklichen, und nicht weiter geht als hierzu notwendig ist (EuGH, 13. Mai 2003, C-463/00, *Kommission gegen Spanien*, Randnr. 68; EuGH, 4. Juni 2002, C-503-99, *Kommission gegen Belgien*, Randnr. 45).

B.29. Sofern im vorliegenden Fall die Rede von irgendeiner Beschränkung des freien Kapitalverkehrs durch die angefochtenen Bestimmungen sein kann, ist zu wiederholen, dass der Gesetzgeber hiermit ein rechtmäßiges Ziel des Allgemeininteresses anstrebt, das darin besteht, die « Seigniorage »-Einnahmen des belgischen Staates im Verhältnis zum Emissionsvorrecht der BNB innerhalb des ESZB zu gewährleisten, und dass - wie bereits bei der Prüfung des ersten Teils des ersten Klagegrunds festgestellt wurde - die ergriffenen Maßnahmen nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechten der klagenden Parteien als Privataktionäre der BNB beeinträchtigen, die nicht daran gehindert werden, zum Wert der Börsennotierung Aktien der BNB zu erwerben oder zu verkaufen.

Im Übrigen kommt, wie die Europäische Zentralbank in ihrer Stellungnahme vom 16. Januar 2009 über den Entwurf des nunmehr angefochtenen Gesetzes erklärt hat, die neue Regelung im Zusammenhang mit der Verteilung der Gewinne der BNB und der Zuteilung an deren Rücklagen ihrer finanziellen Unabhängigkeit zugute (Stellungnahme zu Änderungen der Regelungen über die Verteilung der Einkünfte der Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique und die Verteilung ihrer Gewinne an den belgischen Staat (CON/2009/4) (www.ecb.europa.eu)). Die finanzielle Unabhängigkeit der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die dem ESZB angehören, ist ein grundlegendes Prinzip dieses Systems im Sinne von Artikel 130 des AEUV und Artikel 7 der Satzung des ESZB und der Europäischen Zentralbank. Immer noch in der Annahme, dass der freie Kapitalverkehr im vorliegenden Fall in Frage gestellt würde, wären die angefochtenen

Bestimmungen daher auch dadurch gerechtfertigt, dass sie zur finanziellen Unabhängigkeit der BNB als Zentralbank innerhalb des ESZB beitragen.

B.30. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt